

Historische Grundlagen der Staatsleistungen in Baden

Udo Wennemuth

Vorbemerkungen

Die finanziellen Leistungen des Staates an die Kirchen stehen immer wieder in der Kritik der Öffentlichkeit, weil die Ursachen und Voraussetzungen für die Zuweisung sog. Staatsleistungen an die Kirchen häufig nicht bekannt sind. Zu unterscheiden sind dabei einerseits „Staatsleistungen“, die der Staat der Kirche für bestimmte vertraglich vereinbarte Leistungen zugesteht, die andernfalls vom Staat erbracht werden müssten, die aber die Kirchen übernommen haben, etwa im Bereich der Schulen, der Diakonie etc. Andererseits beziehen sich „Staatsleistungen“ auf Ansprüche der Kirchen, die sich aufgrund der Inkamerierung oder Säkularisation von Kirchengut seit der Reformation ergeben haben, die also gewissermaßen als Entschädigungsleistung für vom Staat entfremdetes Kirchengut zu verstehen sind. Über diese historisch begründeten Staatsleistungen kursieren in der evangelischen Kirche auch in Fachkreisen zum Teil unrichtige Vorstellungen, so etwa wenn diese Leistungen einseitig aus der „Säkularisation“ der Jahre 1802/03 hergeleitet werden¹, die die evangelische Kirche vermögensrechtlich nur in geringem Maße betraf.² Für die evangelischen Kirchen muss man hierbei vielmehr vor allem auf die Säkularisationen der Reformationszeit zurückblicken³ und auch die „verdeckten“ Säkularisationen durch politische Entscheidungen in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit berücksichtigen.⁴

Das Kirchenvermögen, das überwiegend auf Schenkungen und Stiftungen beruhte, diente der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse.⁵ Aus dem Kirchengut waren die auf ihm begründeten Lasten zu bestreiten:

¹ So wieder jüngst in einer Broschüre der Evangelischen Landeskirche in Baden (Hg.), Was Sie uns anvertrauen. Kirchensteuer, Spenden, unsere Finanzen, [Karlsruhe] [2014], 23.

² Vgl. dazu Udo Wennemuth, Die Auswirkungen der Säkularisation auf die Evangelische Kirche in Baden, in: Säkularisation am Oberrhein, hrsg. von Volker Rödel u.a. (Oberrheinische Studien 23), Ostfildern 2004, 265-283.

³ Zur Reformation im Bereich der badischen Landeskirche vgl. Udo Wennemuth (Hg.); 450 Jahre Reformation in Kurpfalz und Baden (VBKRG 1), Stuttgart 2009. Zum Thema „Reformation und Säkularisation“ jetzt erhellend Eike Wolgast, Die Einführung der Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 89) Gütersloh 2014; dort zur Kurpfalz 203-221, zu Baden 221-227.

⁴ Vgl. hierzu mit Württemberg einbeziehender Perspektive: Hermann Ehmer, Die Säkularisation des evangelischen Kirchenguts in Württemberg und Baden, in: Alte Klöster – neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803, hrsg. von Volker Himmelein u.a. Ostfildern 2003, Bd. 2, 699-714; Ders., Die geschichtlichen Grundlagen der Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen in Württemberg und Baden, in: Zwischen „Staatsanstalt“ und Selbstbestimmung. Kirche und Staat in Südwestdeutschland vom Ausgang des Alten Reiches bis 1870, hrsg. von Hans Ammerich und Johannes Gut (Oberrheinische Studien 17), Stuttgart 2000, 233-253.

⁵ Zum Kirchengut vgl. allg. Peter Landau, [Art.] Kirchengut, in: TRE 18 (1989), 560-575; zum Stiftungswesen vgl. exemplarisch: Heinrich Dormeier, Das laikale Stiftungswesen in spätmittelalterlichen

- Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern,
- Besoldungsleistungen für die Geistlichen und Schullehrer,
- Leistungen für Kirchen, Schulen und Spitäler,
- Aufwendungen für mildtätige Zwecke, insbesondere für Arme und Kranke.

Darüber hinaus waren bestimmte Lasten und Pflichten (Baulasten, Beiträge zur Besoldung der Pfarrer etc.) an besondere Rechte gebunden, so an die Patronatsrechte oder die Rechte der Kollatur bestimmter kirchlicher Einkünfte; letztere wurden häufig an Klöster übertragen.

Grundsätzlich galt: Wer die Einkünfte aus kirchlichem Vermögen bezog, hatte die damit verbundenen Lasten zu tragen. Wenn also eine Institution oder gar der „Staat“ selbst Kirchengut in die eigene Verwaltung nahmen, gingen die darauf ruhenden Lasten ebenfalls in seine Pflicht über. Dieser Grundsatz ist sinngemäß auf die Inkamerierung von Kirchenvermögen bzw. die Säkularisierung von Kirchengut seit der Reformation zu übertragen.

Im Folgenden soll daher den historischen Grundlagen der Staatsleistungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden nachgegangen werden.⁶

I. Die Behandlung des Kirchenvermögens nach der Reformation

Die Durchführung der Reformation war in erster Linie Angelegenheit der Landesherrn. Die Kirche war ebenso wie Schule, Finanzen, Militär, öffentliche Ordnung, Gesundheitswesen etc. eine Angelegenheit des Staates. So stand der Landesherr auch selbstverständlich an der Spitze seiner Kirche. Es waren die Fürsten, in deren Namen die Ordnungen der Kirche erlassen wurden, die alle kirchlichen Angelegenheiten regelten. Während die Landesherrn bei der Formulierung ihrer Bekenntnisse und der theologischen Hauptpunkte ihrer Kirchenordnungen auf die Beratung durch Theologen angewiesen waren, wurden die „weltlichen“ Dinge der Kirche i.d.R. durch die weltlichen Beamten des Landes geregelt. Dazu gehörten in erster Linie die Vermögensangelegenheiten der Kirche. Dabei spielten die Interessen des Staates im Zweifelsfall eine bestimmende Rolle bei den neu zu treffenden Regelungen. Gebunden waren Fürsten und Räte freilich durch ihr Gewissen und hergebrachtes Recht. Die Rechtsauffassung der Reformationszeit ging von einer kirchlichen Zweckbestimmung des Kirchenguts auch nach der Reformation aus; d.h., auch da, wo tradierte Stiftungszwecke (etwa bei Klostergut) entfallen waren, blieb der spezifisch kirchliche Charakter dieser Stiftungen und damit der kirchliche Verwendungszweck bestehen. Der

Pfarrkirchen: Kaufleute, Korporationen und Marienverehrung in Lübeck, in: Die Pfarrei im späten Mittelalter, hrsg. von Enno Bünz u.a. (Vorträge und Forschungen 77), Ostfildern 2013, 279-340 sowie Akiko Harada, Die Symbiose von Kirche und Stadt im Spätmittelalter. Das bürgerliche Gemeinschaftsbewusstsein und Stiftungen an die Pfarrkirchen der Reichsstadt Nürnberg, Hamburg 2014; zur Beziehung von Kirchengut und kirchlichen Ordnungsvorstellungen im Protestantismus vgl. Irene Dingel/Armin Kohnle (Hgg.), Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit, Leipzig 2014; zu Baden vgl. Otto Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, 2. neubearb. u. erw. Aufl., Göttingen 1978, passim; Hans Niens, Kirchengut, Pfarrbesoldung und Baulast in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Entstehung – Entwicklung – Probleme, Heidelberg 1991.

⁶ Für die folgenden Ausführungen konnte ich auf Gutachten zurückgreifen, die im Rahmen eines Prozesses zur Begründung der Staatsleistungen vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart erstellt wurden; vgl. LKA GA 8820.

Landesherr hatte danach lediglich ein Schutz- und Aufsichtsrecht über das Kirchengut, keinesfalls jedoch ein Aneignungsrecht. Das Kirchenvermögen war demgemäß für die Erfüllung der kirchlichen Bedürfnisse bestimmt; nur ein etwaiger Überschuss konnte vom Landesherrn für andere, zumeist wohltätige Zwecke verwendet werden.⁷

Ohne Zweifel war den christlichen Fürsten an einer Beachtung und Stärkung kirchlicher Interessen gelegen, war die Kirche doch eine der wichtigsten Institutionen bei der Erziehung und auch Disziplinierung der Bevölkerung und damit letztlich auch ein Machtinstrument des Staates. In dem Maße wie die kirchlichen Interessen bei den Fürsten und der Politik zurückgingen, verfügten sie jedoch vermehrt (bzw. bei konfessionellen Auseinandersetzungen ausschließlich) aus der Perspektive des Staates über die Angelegenheiten der Kirche und insbesondere das Kirchenvermögen. Der Nutzen des Staates und der Dynastie stand im absolutistischen Staat über jeder anderen Norm („Staatsräson“). Dieser „öffentlichen Wohlfahrt“ hatten sich auch Religion und Kirche unterzuordnen bzw. ihr zu dienen.⁸

1. Kurpfalz

1.1. Die Kirchenordnung von 1556

Die Kirchenordnung von 1556 enthält keine Bestimmungen über das Kirchengut. In dem „Bedenken“ aufgrund der pfälzischen Kirchenvisitation zur Beseitigung von Mängeln und Fehlern vom 8. November 1556 heißt es aber eindeutig, dass alle Kirchengüter nur für die Erhaltung der Schulen, für den Kirchendienst und für das Almosen verwendet werden dürften. Zur Sicherung der Einkommen der Geistlichen sollten Einkünfte aus den Kirchengütern in einen „gemeinen Kirchenkasten“ fließen, der von weltlichen „Kirchenbereitern“ verwaltet werden sollte.⁹ Eine differenzierte Regelung des Umgangs mit dem Kirchengut wurde unter Ottheinrich (†1559) nicht mehr getroffen.

1.2. Vermögensregelungen nach der Verwaltungsordnung von 1576

In der Kurpfalz wurden auch die kirchlichen Vermögensverhältnisse schließlich mit der Verwaltungsordnung von 1576¹⁰ geregelt. Hier war das Kirchengut nicht zum Vermögen des Landesherrn eingezogen worden, sondern wurde von einer besonderen

⁷ LKA GA 8820, II G, 3. Zu den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens hinsichtlich des Besitzes von Kirchengut, die für Kurpfalz und Baden Gültigkeit besaßen, wonach „1552/55 noch katholische[s] Kirchengut [der] Verfügungsfreiheit [der Landesfürsten] entzogen war“, vgl. Wolgast, Einführung der Reformation (wie Anm. 3), 200ff., Zitat 202.

⁸ Zum Verhältnis von Kirche und Staat vgl. Dingel/Kohnle, Gute Ordnung (wie Anm. 5).

⁹ Fritz Hauß /Hans Georg Zier (Hgg.), Die Kirchenordnungen in der Kurpfalz und in der Markgrafschaft Bedn-Durlach (VVKGB 16), Karlsruhe 1956, 129f.; der Text der KO auch in: J. F. Goeters, Kurpfalz (Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 14), Tübingen 1969, 113-220.

¹⁰ *Ordnung und befelch, was unser pfaltzgrave Friderichs, churfürsten etc., verwalter und andere zugeordnete personen über die kirchengüter und gefälle dieses unsers ndern fürstenthumbs der Pfaltz am Rhein in deren administration und sonsten fürfallenden sachen und verrichtungen sich verhalten sollen* vom 25. April 1576, in: Goeters, Kurpfalz (wie Anm. 8), 489-506. Eine Abschrift des 18. Jh. mit Ergänzungen befindet sich im Landeskirchlichen Archiv Karlsruhe (LKA GA 1111). Zum Ganzen vgl. auch Eginhard Scharf, Von der „Unteren Kurpfalz Kirchengüter- und Gefällsverwaltung“ zur „Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei Heidelberg“. Ein Beitrag zum Doppeljubiläum einer kirchlichen Großstiftung im Erzbistum Freiburg, zugleich zur Geschichte des Pfälzer Kirchengutes seit der Reformation, in: Freiburger Diözesan-Archiv 118 (1998), 161-284.

Behörde, der „Administration und Verwaltung der Kirchengüter und -gefälle“, seit 1705 „Geistliche Administration“, verwaltet, die gleichwohl dem Kurfürsten unterstand; der Reformierte Kirchenrat hatte nur ein Mitaufsichtsrecht. Aus dem Kirchengut waren die auf ihm begründeten Lasten zu bestreiten: Baulasten, Besoldungsleistungen, Leistungen für Kirchen, Schulen und Spitäler, Aufwendungen für mildtätige Zwecke. Überschüsse sollten *zu gemeiner fürfallenden Landts nothdurfft, Trost und Rettung*, also auch für nichtkirchliche Zwecke, verwendet werden.

Beim Kirchengut der Kurpfalz sind drei Gruppen zu unterscheiden:

- Das Vermögen der nach 1556 aufgehobenen Klöster, das von Rezepturen (Pflegen, Schaffnereien oder Kellereien) verwaltet, später jedoch von der Zentralverwaltung unmittelbar beaufsichtigt wurde;

- das örtliche Kirchenvermögen (Heiligenfonds etc.), das in Kollekturen verwaltet und in einer einheitlichen Gesamtrechnung zusammengefasst wurde; Überschüsse wurden von der geistlichen Kirchengüterverwaltung eingezogen;

- das Pfründevermögen, das teils von Kollekturen verwaltet der geistlichen Kirchengüterverwaltung zufluss, teils von selbständigen Pfründestiftungen außerhalb der Kollektur verwaltet wurde und Pfarrhäuser, Pfarrgüter, Ansprüche auf Geld- und Naturalkompetenzen sowie auf Erfüllung von Baupflichten umfassen konnte.

1.3. Vermögensregelungen nach dem Religionsvertrag von 1705

Ohne die komplizierten Vermögensverhältnisse und deren Verwaltung oder die Entfremdung von Kirchengut seit 1688 hier weiter verfolgen zu können, wird deutlich, wie schwierig die in der Religionsdeklaration von 1705¹¹ festgelegte Teilung des reformierten Kirchenvermögens zwischen Katholiken und Reformierten im Verhältnis 2/7 zu 5/7 in der Praxis zu realisieren war. Während die Aufteilung der Kirchen konkret durchgeführt wurde, wurde das Kirchengut im Wesentlichen ungeteilt der paritätisch besetzten Geistlichen Administration unterstellt, die dann die Einkünfte im Verhältnis 5 zu 2 zuteilte. Wesentlich ist, dass trotz aller Ein- und Übergriffe auf das kirchliche Vermögen zugunsten der Staatskasse und trotz einer korrupten Beamten-schaft in der Verwaltung des Kirchenvermögens „sowohl die Substanz des Allgemeinen Kirchengutes als auch seine kirchliche Zweckbestimmung erhalten geblieben sind“¹². Die besondere konfessionelle Situation der Kurpfalz brachte es mit sich, dass die Teilung des Kirchenguts eine Inkamerierung des Kirchenvermögens durch den Staat ebenso verhinderte, wie die private Inanspruchnahme des Gesamtvermögens durch eine Konfession, denn beide Konfessionen wachten über ihre Ansprüche, die im Notfall durch eine drohende Interventionen der der eigenen Konfession verbundenen Stände garantiert wurden. So blieb im 18. Jahrhundert nicht nur ein Status quo in Bezug auf das Kirchenvermögen gewahrt, sondern es konnte unter den katholischen Kurfürsten auch nicht zu einer weitergehenden Säkularisierung oder Inkamerierung von Kirchengut kommen.¹³

¹¹ Druck in LKA GA 13713; vgl. dazu A. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705. Ihre Entstehung und Bedeutung für das Zusammenleben der drei im Reich tolerierten Konfessionen (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 18), Mainz 1973.

¹² Niens, Kirchengut (wie Anm. 5), 58

¹³ Vgl. ebd., 58f.

1.4. Vermögensregelungen nach der Religionsdeklaration von 1799

Der Verlust der linksrheinischen Gebiete an die Franzosen und damit auch der Verlust des bei weitem größeren Teils des Kirchenvermögens machte dann aber eine Neuregelung und Umsetzung der Kirchengüterteilung notwendig. In der Religionsdeklaration des neuen Kurfürsten Maximilian Joseph vom 25.6.1799¹⁴ heißt es dazu in § 6, *dass alle und jede Kirchengüter, Zehnten, Gülten, Kapitalien, Renten und Gefälle, ohne Unterschied, welchem Religionsteil sie zufallen sollten, als eine Kirchenmasse betrachtet werden sollen, dessen Substanz zu keinen anderen als kirchlichen Bedürfnissen oder anderen milden Stiftungen [...] verwendet und [...] unter keinem Vorwand davon getrennt werden soll.* Zur Bestandsaufnahme wurde eine gemischte Kommission eingesetzt, ebenso wie schließlich 1801 zur Abwicklung der Teilung, womit die Geistliche Administration aufgehoben war.¹⁵ Die Güterschätzung ergab 1801 einen beachtlichen Gesamtwert von 4.313.000 Gulden.¹⁶

Als die Teilung 1803 zum Abschluß kam, hatten sich die Grundlagen und Bedingungen der Teilung wesentlich verändert: Die Kurpfalz war von der Landkarte verschwunden, ihr Territorium auf Baden, Leiningen, Hessen-Darmstadt und Nassau-Usingen aufgeteilt.¹⁷ Damit musste auch das bereits rechtswirksam aufgeteilte Kirchenvermögen der Reformierten und Katholiken unter den Nachfolgestaaten erneut aufgeteilt werden. Das Kurfürstentum Baden legte dabei die auf dem Kirchengut ruhenden Lasten zu Grunde: nämlich die auf der Vermögensmasse liegenden Kompetenzen und sonstigen kirchlichen Lasten sowie die veranschlagten Baulasten. Erst 1809 war diese zweite Kirchengüterteilung abgeschlossen. Zur Verwaltung der Überschüsse wurde eine Zentralkirchenkasse in Heidelberg (seit 1827 als Evangelische Kirchenkasse in Karlsruhe) eingerichtet. 1843 übernahm die Pflege Schönau die Aufgaben einer Zentralkasse des reformierten Kirchengutes, des seit 1803 bestehenden so genannten Unterländer Evangelischen Kirchenfonds.

Unabhängig von der Säkularisation, aber zeitgleich mit ihr entstand also mit der durch die Besetzung der linksrheinischen Pfalz veranlassten Kirchengüterteilung ein gemeinschaftlicher Fonds für das reformierte Kirchengut. Dieser Fonds blieb auch nach dem Anfall der Kurpfalz an Baden in seiner alten kirchlichen Zweckbestimmung erhalten. Im Gegensatz zum altpfälzischen Kirchengut blieb auch jetzt die Verwaltung des reformierten Kirchengutes unter einer eigenständigen (staatlichen) Behörde, der Reformierten Kirchenökonomiekommission in Heidelberg, bestehen und wurde nicht dem Finanzministerium übertragen. Zwar war die Verwaltung des Fonds staatlichen Stellen übertragen (seit 1809 dem Evangelischen Kirchendepartement im Innenmini-

¹⁴ Originalurkunde in LKA GA 1118, Abdruck LKA GA 2767; zur Religionsdeklaration von 1799 vgl. H. Bauer, Die Religionsdeklaration Max Josephs vom 9. Mai 1799, in: Studien der evangelisch-protestantischen Geistlichen des Großherzogthums Baden 1 (1875), 147-159; Gerhard Pfeiffer, Die Umwandlung Bayerns in einen paritätischen Staat, in: Bayern. Staat und Kirche, Land und Reich. Forschungen zur bayerischen Geschichte vornehmlich im 19. Jhd. Wilhelm Winkler zum Gedächtnis, München [ca. 1961], 35-109, bes. 35-64; vgl. auch Markus A. Maesel, Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat im 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der zentralen Konflikte in der zweiten Jahrhunderthälfte (Heidelberger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 10), Heidelberg 1997, 204-209; Udo Wennemuth, Die evangelische Kirche zwischen Kurpfalz und Baden, in: Kohnle/Engehausen (Hgg.), ...so geht hervor ein' neue Zeit. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803, Heidelberg 2003, 99-116, hier: 105ff.

¹⁵ Die Inventare und Protokolle der Teilungskommission vgl. LKA Bestand Gemeinschaftliche Pfälzische Kirchengüterteilungskommission. Zur Teilung vgl. Niens, Kirchengut (wie Anm. 5), 63f.

¹⁶ Der Güterwert der Abtei St. Blasien betrug zur gleichen Zeit über 15,7 Millionen Gulden (vgl. Karl Stiefel, Baden 1648-1952, Bd. 1, Karlsruhe 1977, 651).

¹⁷ Vgl. Armin Kohnle, Das Ende der Kurpfalz 1803, in: Kohnle/Engehausen, Kurpfalz (wie Anm. 14), 9-28

sterium), doch blieb die ausschließlich kirchliche Eigenschaft und Zweckbestimmung erhalten und wurde später auch in der Unionsurkunde (Beilage D) ausdrücklich bestätigt.¹⁸ Überschüsse wurden danach nicht mehr an den Staat zur Verwendung für mildtätige und gemeinnützige Zwecke abgeführt, sondern wurden allein von der Kirche für ihre eigenen Zwecke verwendet.¹⁹

1.5. Kirchenvermögen in anderen neubadischen Ämtern

Die 1806 badisch gewordenen Ämter Lichtenau und Willstätt der ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg verfügten nur über örtliches Kirchenvermögen, dessen Verwaltung den Kirchenschaffneien Lichtenau und Willstätt oblag. Der Vermögensstand beider Schaffneien konnte bis zum Anfall an Baden ohne Einbußen gehalten werden. Wie der Unterländer Fonds blieb auch der Kirchenschaffneifonds Lichtenau-Willstätt (seit 1809; seit 1830 Kirchenschaffneifonds Rheinbischofsheim) unvermindert in kirchlicher Verfügung.²⁰

In der ehemaligen Grafschaft Lahr war aus dem Chorstift eine Stiftsschaffnei unter landesherrlicher Aufsicht erwachsen; das örtliche Kirchenvermögen war in der Heiligschaffnei zusammengezogen worden. Die Heiligschaffnei und andere Fonds gingen 1812 in die Verwaltung der Stiftsschaffnei Lahr über. Auch hier hat der Anfall an Baden keinen Wandel in den Vermögens- und Nutzungsrechten bzw. der Lasten gebracht, sondern nur eine Konzentration der Vermögensverwaltung.²¹ Entsprechendes gilt für das Chorstift Wertheim²², das hier nicht zu behandeln ist. Entsprechend lagen auch die Verhältnisse des Gernsbacher St. Jakobsfonds, in dem das Kirchenvermögen der Grafschaft Eberstein zusammengefasst war.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Obgleich gerade bei dem pfälzischen Kirchengut in Einzelfällen eine Entfremdung von Kirchengut praktiziert wurde und obgleich durch die Vereinnahmung der Überschüsse (die auch hier immer wieder gezielt hoch gehalten wurden, indem notwendige Ausgaben für kirchliche Zwecke nicht genehmigt wurden) umfangreichen Summen in die Staatskasse flossen oder für staatliche (gemeinnützige) Zwecke verwendet wurden, blieb das pfälzische Kirchengut im Wesentlichen „unvermindert“ erhalten. Aus der Tradition des Kirchenguts der pfälzischen und anderen neubadischen Ämter lassen sich daher keine unmittelbaren Staatsleistungen ableiten.

¹⁸ Abdruck der Urkunde in: Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1821-1871. Dokumente und Aufsätze, hrsg. von Hermann Erbacher, Karlsruhe 1971, 14-44, hier: 38f.

¹⁹ Vgl. Niens, Kirchengut (wie Anm. 5), 72.

²⁰ Vgl. ebd., 79ff.

²¹ Vgl. ebd., 83ff.; entsprechendes gilt für den St. Jakobsfonds Gernsbach (ebd., 89f.). 1867 ging die Verwaltung der Schaffneien Rheinbischofsheim und Lahr sowie des Jakobsfonds Gernsbach auf die Evangelische Stiftungsverwaltung Offenburg über. Der St. Jakobsfonds und die Stiftsschaffnei Lahr wurden am 1.1.1964 mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim vereinigt, die ihrerseits zum 1.1.1970 in den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds in Heidelberg inkorporiert wurde (vgl. ebd., 74, 82).

²² Vgl. Niens, Kirchengut (wie Anm. 5), 90-95.

2. Markgrafschaft Baden

2.1. Vermögensregelungen nach 1556

In der Markgrafschaft sind zwei verschiedene Formen des Umgangs mit dem Kirchengut festzustellen.²³

a) Ein kleinerer Teil der Kirchengüter wurde förmlich säkularisiert, d.h. vom Staatsfiskus eingezogen:

Die Klostergüter in Pforzheim (Veräußerung der Klostergüter; Umnutzung der Klostergebäude als Kornspeicher, Spital, Schule) mit selbständiger Verwaltung;

Das Kloster Gottesau, das der Verwaltung durch Amtskellerei Durlach unterstellt wurde.

Einkünfte aus Gefällsablösungen einiger Ortschaften.

b) Für den Großteil des altbadischen Kirchenguts wurden insgesamt zehn „geistliche Verwaltungen“ auf der Ebene der Ämter eingerichtet, die jedoch der markgräflichen Rentkammer unterstellt waren. Die Besorgung der geistlichen Verrechnung erfolgte i.d.R. in Personalunion durch Burgvögte oder Amtskeller.²⁴

Bis auf geringe Reste (Almosenfonds, Kleiner Zehnt, einige Pfarrgüter), die im 18. Jahrhundert ebenfalls unter Staatsaufsicht kamen – so etwa bei der Zentralisation der Almosengelder auf das Waisenhaus in Pforzheim 1759²⁵ –, war somit das gesamte Kirchenvermögen der Markgrafschaft Baden-Durlach der direkten Verfügung der Kirche entzogen. Der Landesherr genoss ein Verfügungsrecht über das gesamte Kirchengut, denn der Landesherr übte das Verwaltungsrecht über das Kirchengut aus, „das der Markgraf unter Aufrechterhaltung der kirchlichen Zweckbestimmung ebenso wie das Staatsgut (Kameralgut) nunmehr als sein Eigentum ansah, über dessen Überschüsse er frei verfügen konnte“²⁶.

Kirchen- und Kameralgut wurden zwar zunächst als selbstständige Vermögensmassen unter Aufrechterhaltung ihrer spezifischen Zweckbestimmungen (z.B. Pfarrbesoldungen, Baulastverpflichtungen) behandelt und einer getrennten Rechnungsführung unterworfen. Letztlich führte aber die Verwaltungseinheit, u.a. durch die sukzessive Aufhebung der Geistlichen Verwaltungen, im Laufe des 18. Jahrhunderts zu einer „schleichenden Säkularisierung [...], die zur Inkamerierung des Kirchengutes und damit zur Verschmelzung von Kirchen- und Domänen gut [und] zu einer tatsächlichen und rechtlichen Einheit führte“²⁷. Jedenfalls war es wegen der fortgeschrittenen Vermischung von Kirchen- und Kammergut schon im 18. Jahrhundert nicht mehr möglich, das ehemalige Kirchengut auszumitteln.²⁸ Für die kirchliche Praxis war es zudem bedenklich, dass jede Baumaßnahme von der Rentkammer bewilligt werden musste, die derartige Bewilligungen mit dem Ziel der Erwirtschaftung möglichst hoher Überschüsse (für die Staatskasse) jedoch sehr restriktiv handhabte.²⁹

Zu den Geistlichen Verwaltungen wurden auch wesentliche Teile der Pfarrpfründen, der Frühmessen und der Heiligenkassen (Baufonds) gezogen, hinzu kamen vielfach Anteile am Zehnten; den Pfarrpfründen vor Ort verblieben zumeist der Kleine Zehnt und kleinere Güter (Hausgärten, Wiesen, Äcker, Rebstücke) oder Natural-

²³ Vgl. O. Fehr, Das Verhältnis von Staat und Kirche in Baden-Durlach in protestantischer Zeit (1556-1807) vornehmlich im 18. Jahrhundert (VVKGB 7), Lahr 1931, 31-39, 105-127.

²⁴ Fehr, Staat und Kirche (wie Anm. 23), 33.

²⁵ Vgl. GA 8820

²⁶ Niens, Kirchengut (wie Anm. 5), 98.

²⁷ Ebd., 100.

²⁸ Zu den Versuchen der Ausmittlung vgl. Niens, Kirchengut (wie Anm. 5), 112ff.

²⁹ Vgl. ebd., 104, Fehr, Staat und Kirche (wie Anm. 23), 118f.

einkünfte. Die Geistliche Verwaltung hatte als „Gegenleistung“ den Pfarrern eine feste Besoldung (Geld und Naturalien) zu gewähren, ferner Besoldungen für die Schulmeister, Aufwendungen für den Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, aber auch Aufwendungen für Stipendien von Theologiestudenten.³⁰ 1618 hatte eine landesherrliche Verordnung bestimmt, dass alle, die den großen Zehnten bezogen, die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser zu erbauen hatten, sofern dies nicht anders vertraglich geregelt sei.³¹ Die Überschüsse der Geistlichen Verwaltungen flossen nicht in eine kirchliche Zentralkasse, sondern größtenteils in die herrschaftlichen Kassen.

Die Richtschnur der markgräflichen Finanzpolitik umschreiben zwei Schriften des „Finanzministers“ Reinhard von Gemmingen von 1748 und 1759: Die Ansprüche des Konsistoriums der Markgrafschaft auf Beteiligung an der Verwaltung der Kirchengüter werden zurückgewiesen, weil dadurch „Partikularinteressen“ gestärkt und die Interessen des fürstlichen Hauses eingeschränkt werden würden. Wörtlich heißt es: *Man hat vermutlich in älteren Zeiten zumahlen gleich nach der Reformation mit vielem Fleiß eine Vermischung der geistlichen mit den Domänengefällen zu machen und es dahin zu bringen versucht, daß man der Posterität die Nachricht entziehen wollen, was eigentlich geistliches Gut gewesen, damit bei etwa sich verändernden Zeiten letzteres nicht mehr füglich mehr separiert werden könne und daher auch denen Pfarrern beliebige Kompetenzen ausgeworfen, um solche und das ganze Kirchenwesen in die vollkommene Dependenz der Landesherrschaft zu setzen. Diese Maxime ist unverbesserlich gewesen, deren Beibehaltung niemahlen außer Augen zu lassen sein mögte.*³²

2.1.1. Die Geistlichen Verwaltungen.³³

Wie erwähnt wurden zehn Geistliche Verwaltungen auf der Ebene der Ämter eingerichtet. Wie sie mit der staatlichen Finanzverwaltung verflochten waren, zeigt folgende Auflistung:

Durlach: Gesonderte Rechnung nur für Geldgefälle; schon 1690 wurden alle Fruchtgefälle zur Amtskellerei gezogen; 1803 aufgehoben.

Pforzheim: Selbstständige geistliche Verwaltung bis 1811.

Mühlburg: Nicht von Amtskeller getrennte Rechnung; 1721 in der Verwaltung Karlsruhe vereint.

Graben: Nicht von Amtskeller getrennte Rechnung; 1721 in der Verwaltung Karlsruhe vereint.

Stein: Bereits in der ersten erhaltenen Rechnung von 1699 keine Trennung zwischen geistlichen (überwiegend Fruchtgefälle?) und weltlichen (überwiegend reine Geldeinnahmen?) Verwaltungseinkünften.

Staffort: Nicht von Amtskeller getrennte Rechnung; 1721 in der Verwaltung Karlsruhe vereint;

Hochberg: Ende des 18. Jahrhunderts wird die Schaffnei Nimburg zur Geistlichen Verwaltung Hochberg geschlagen; 1811 aufgehoben.

Badenweiler: Bis 1704 sind in den Rechnungen z.T. noch die einzelnen Pfründen nachgewiesen, aus denen Gefälle kommen; danach Nivellierung der Herkunftsbezeichnung.

³⁰ Fehr, Staat und Kirche (wie Anm. 23), 36f.

³¹ Verordnung Markgraf Georg Friedrichs vom 14. Aug. 1618 (Carl Friedrich Gerstlacher, Wesentlicher Inhalt der neueren badischen Gesetzgebung Bd. 1, 1782, 707).

³² GLA Handschr. 66, zit. nach Fehr, Staat und Kirche (wie Anm. 22), 120f.; vgl. auch ebd. 111.

³³ Ebd., 109ff.; LKA GA 8820 G II, 14

Rötteln-Sausenberg: Bis 1704 sind in den Rechnungen z.T. noch die einzelnen Pfründen nachgewiesen, aus denen Gefälle kommen; danach Nivellierung der Herkunftsbezeichnung; 1811 aufgehoben.

Sulzburg: 1754 Übertragung der hochbergischen Landschreiberei- und Burgvogteigefälle an die geistliche Verwaltungsrechnung; Verzicht auf Bezeichnung der Herkunft der Gefälle; 1784 Vereinigung mit der geistlichen und weltlichen Verrechnung Badenweiler.

Karlsruhe: Die Verwaltung Karlsruhe besteht seit 1721. 1721 und 1751 wurden Einnahmen und Ausgaben nach Herkunft und Verwendung unterschieden; ab 1780 besteht jedoch eine einheitliche „Beamten- und Verwaltungsrechnung“.

Die Geistlichen Verwaltungen wurden also im Laufe des 18. Jahrhunderts nach und nach aufgehoben, die letzten 1811 in Anwendung des Organisationsreskripts vom 26.7.1809.³⁴ „Damit war die Verschmelzung des altbadischen Kirchenguts mit dem Staatsdomänenverwaltungs- und besitzmäßig vollendet.“³⁵

2.2. Vermögensregelungen nach der Kirchenratsinstruktion von 1797

Noch umfassender als Max Joseph für die Kurpfalz 1799 suchte die Kirchenratsinstruktion von 1797 die kirchlichen Verhältnisse in der Markgrafschaft neu zu ordnen. Da die Instruktion 1804 noch einmal ausdrücklich bestätigt wurde, gewann sie Bedeutung auch für die kirchliche Ordnung des neuen Kurfürstentums und Großherzogtums. Bezüglich des Kirchenvermögens sind in Artikel IX folgende Regelungen getroffen³⁶:

Das Kirchenvermögen in der Markgrafschaft sollte auch ferner nicht vom Kirchenrat verwaltet werden, sondern weiterhin in der Obhut der Rentkammer bleiben, *da es dort am füglichsten verwaltet und beobachtet werden kann*;

alle auf dem Kirchengut fundierten Lasten, also alle ordentlichen Kirchen- und Schul-Ausgaben an Besoldungen, Baulichkeiten und anderen gottesdienstlichen oder kirchlichen Nothwendigkeiten, sollten von der Staatskasse unverrückt bestritten werden, worüber der Kirchenrat zu wachen hatte;

aus dem eingezogenen Kirchengut waren *zuvorderst alle Kirchen-Erfordernisse Unserer evangelischen Landeskirche* zu befriedigen, sofern diese nicht aus anderen Fonds bestritten wurden; die Überschüsse standen der Staatskasse für andere *gemeinnützige Verwendungen* zur Verfügung;

das Kirchengut solle vom Kammergut gesondert verwaltet werden, was freilich in der Praxis nicht möglich war, da sich die Herkunft vieler Gefälle nicht mehr klären ließ.

Anerkannt wurde die Tatsache, dass die Geistlichen Verwaltungen (ohne dass klar würde, was noch zu den Geistlichen Verwaltungen zählte) das Kirchengut repräsentierten, *worauf unsere evangelische Landeskirche dotiert ist*. Bezeichnend unbestimmt blieb die Ermächtigung an den Kirchenrat, *bei erscheinenden neuen Bedürfnissen je nach den Kräften des Kirchenguts* die nötigen Eingaben an die Rentkammer einzureichen. Bedeutet das, dass feste Staatszuschüsse zu spezifisch kirchlichen

³⁴ Organisationsreskript vom 26. November 1809; vgl. LKA GA 10515, Aktennotiz vom 3.2.1830. Vgl. dazu auch Otto Friedrich (Hg.), *Der evangelische Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden mit einer Einführung und Erläuterungen*, Lahr 1933, 105.

³⁵ LKA GA 8820, II G, 14.

³⁶ Markgräflisch Badische Kirchenraths-Instruktion. Durch Anhang und Beylagen auf den jezigen Landeszustand angewendet. Neue Auflage, Karlsruhe 1804, 169ff. Die Ergänzungen in der neuen Auflage sind marginal.

Aufgaben in Aussicht gestellt wurden? Im Ganzen jedoch sind die Bestimmungen über das Kirchengut so gehalten, dass die bisherige Praxis festgeschrieben wird. Tatsächlich wird diese dann ja auch mit dem Organisationsreskript im November 1809 endgültig sanktioniert.³⁷

Die Möglichkeit, sich von einer Reihe von Kirchenlasten zu befreien, nutzte der Staat später im Rahmen der Zehntablöse. Eine Inkamerierung auch des Kirchenguts der ehemaligen Kurpfalz oder der Grafschaft Lahr war aber aufgrund der in § 63 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 einer jeden Konfession auf der Basis des Westfälischen Friedens ausgesprochenen Garantie des *ungestörten Genusses ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds* nicht durchsetzen.³⁸ Ebenso wie fromme und milde Stiftungen war auch das örtliche Kirchenvermögen geschützt.³⁹ Doch bestehen schon bei der Definition und der Abgrenzung des örtlichen Kirchenvermögens (das es in Baden auch kaum gibt) Schwierigkeiten, weil ursprünglich örtliche Vermögen über die Kollekturen schon lange zentral verwaltet wurden.

2.3 Auswirkungen der Säkularisation katholischen Kirchenguts auf „Lasten“ zugunsten der Evangelischen Kirche

Von Bedeutung war auch, dass nur das Kirchengut inländischer Eigentümer eingezogen wurde, dagegen blieb das Vermögen auswärtiger katholischer Rechtsträger in der Markgrafschaft unangetastet. Aber auch hier waren an das Vermögen neben dem Genuss von Rechten – Eigentumsrechte an Grundstücken, Zehntrechte, Gefälle, auch das Recht der Pfarrstellenbesetzung – auch Pflichten wie die Baulasten und die Pfarrerberbesoldung gebunden. Der Markgraf achtete im Übrigen peinlich genau (und notfalls mit dem nötigen Druck durch Sperrung der Einkünfte) auf die Einhaltung der Verpflichtungen der katholischen Kollatoren gegenüber den nunmehr evangelischen Kirchen und Pfarrern. Diese im katholischen Besitz verbliebenen kirchlichen Vermögen der lutherischen Markgrafschaft wurden 1803 bzw. 1806 selbstverständlich ebenfalls säkularisiert. Damit gingen die Baulasten und Kompetenzverpflichtungen, die auf diesem säkularisierten Vermögen ruhten, gleichfalls auf den badischen Staat über. Es ist also festzuhalten, daß die noch heute bestehenden Lasten und Pflichten des Staates gegenüber der evangelischen Kirche einerseits auf der frühen Inkamerierung, in geringerem Maße aber auch auf der Säkularisation von 1802/03 beruhen.⁴⁰

2.4. Ergebnisse

Als 1811 auch die letzten Geistlichen Verwaltungen inkameriert wurden, waren insgesamt die auf dem Kirchengut ruhenden Verpflichtungen (zumeist Besoldungen an die Geistlichen) auf den Staat übergegangen. Für den Bereich der Markgrafschaft Baden lassen sich somit vergleichbare Verhältnisse wie für Württemberg feststellen.⁴¹

³⁷ Hierzu Fehr, *Staat und Kirche* (wie Anm. 23), 123.

³⁸ E. Walder (Bearb.), *Das Ende des Alten Reiches. Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und die Rheinbundakte von 1806 nebst zugehörigen Aktenstücken Quellen zur neueren Geschichte* 10), Bern 1948, 53. Vgl. Art XVIII des Dritten Organisationsedikts in: *Kurfürstlich Badische Landesorganisation in dreizehn Edikten*, Karlsruhe 1803, 66.

³⁹ Vgl. RDHS § 65. Vgl. dazu auch Stiefel, *Baden*, Bd. 1 (wie Anm. 16), 650.

⁴⁰ Vgl. dazu auch ebd., 653f.

⁴¹ Vgl. GA 8820, 29. Vgl. Ehmer, *Säkularisation* (wie Anm. 4), 701-707.

Der Zustand des Kirchenvermögens der Markgrafschaft lässt sich wegen der geschilderten Vermischung der Verrechnungen nur ansatzweise abschätzen. Fehr,⁴² dem alle späteren Untersuchungen folgen, kommt zu dem Schluss, dass das baden-durlachische Kirchenvermögen für die Bedürfnisse der Kirche sehr gut ausreichte und dass daraus im Regelfall Überschüsse erzielt wurden, die an die Staatskasse abgeführt wurden. Wenn staatliche Zuschüsse an einzelne Geistliche Verwaltungen notwendig wurden, so lag dies zum einen an der Heranziehung der Geistlichen Verwaltungen für nichtkirchliche Bauprojekte, zum anderen an der Umwidmung von Vermögensanteilen an andere Empfänger (Waisenhaus Pforzheim, Gymnasium Durlach).⁴³ Auch dass vielfach die im Vergleich zu den Gelderträgen deutlich höheren Einnahmen aus Naturalien nicht den Geistlichen Verrechnungen gutgeschrieben wurden, zeichnete ein schiefes Bild.

Das geistliche Gut erfuhr Einbußen auch durch die Tatsache, dass Kapitalien aus Ablösungen nicht wieder angelegt wurden. Wie hoch die von den Rentkammern vereinnahmten Überschüsse anzusetzen sind, ist nicht auszumachen. Die Ergebnisse Fehrs vorausgesetzt, kann man mit Blick auf die auf dem alt-badischen Kirchenvermögen ruhenden Lasten auf den Umfang dieses Vermögens doch einige Rückschlüsse ziehen:

Das pfälzische Kirchenvermögen, das 1803 auf 3.010.237 Gulden beziffert werden konnte, trägt die Kompetenzpflicht für 98 Pfarrpfünden und 4 Vikariate sowie die Baulasten für 54 Kirchen und 42 Pfarrhäuser. Aufgrund des Lastenübergangs in der Markgrafschaft durch die Imkamerierung hat der Staatsfiskus Kompetenzen für 193 Pfarrpfünden sowie eine fiskalische Baupflicht für 131 Kirchen und 71 Pfarrhäuser.

Dürfen die Zahlen auch nicht im Sinne absoluter Werte verstanden werden, so wird man doch sagen dürfen, dass das altbadische Kirchengut eher größer war als der Grundbesitz des Unterländer Kirchenfonds (ca. 8600 ha).⁴⁴

II. Die Behandlung des Kirchenvermögens im Großherzogtum Baden

1. Konstitutionen und Edikte 1803-1808

Während einerseits im Rahmen der Neuordnung des badischen Staates das altbadische Kirchenvermögen endgültig dem Staatsvermögen zugeschlagen wurde, hatte bereits der Reichsdeputationshauptschluss 1803 in § 63 eine Garantie des noch bestehenden örtlichen Kirchenvermögens ausgesprochen. Diese Garantien auf bestehende Kirchenvermögen wurden dann von der badischen Gesetzgebung aufgegriffen. Im Ersten Konstitutionsedikt wurde die Trennung der Kirchenvermögen nach Konfessio-

⁴² Fehr, Staat und Kirche (wie Anm. 23), 124ff., bes. 125. LKA GA 8820, II G 9ff.: „Somit ergibt sich ein günstiges Bild von dem wirtschaftlichen Ertrag der geistlichen Verwaltungen, die im allgemeinen nicht nur ihren Zweckaufgaben gerecht werden konnten, sondern darüber hinaus auch noch erhebliche Überschüsse an den Landesfiskus abführten“ (ebd., 11).

⁴³ Ein krasses Beispiel bietet Teningen: Obgleich 4/5 des Zehnten zur Burgvogtei fließen, ist die Baulast dennoch der geistlichen Verwaltung aufgebürdet (GLA Hochberg 567; Fehr, Staat und Kirche [wie Anm. 23], 118).

⁴⁴ LKA GA 8820, II G, 16.

nen und die „Selbstverwaltung“ unter Aufsicht des Oberkirchenrats und unter Oberaufsicht des zuständigen Ministeriums festgeschrieben.⁴⁵

Schließlich wurde in § 9 des Ersten Konstitutionsedikts vom 14. Mai 1807 festgelegt, dass *jede Kirche [...] alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und unbestritten besitzt, ohne darin [...] geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können*, besitzen solle.⁴⁶ Andererseits war damit eine wirklich freie Verfügung der Kirche über diese Fonds nicht gegeben. Erst 1807 wurde aber unmissverständlich klargestellt, dass die Einkünfte einer anerkannten Kirche auch nur zum eigenen Gebrauch bestimmt waren und nicht *für Bedürfnisse anderer Religionsverwandter verwendet* werden durften. Das war nach der Kirchenratsinstruktion noch ganz anders gewesen, denn die Verwendung für gemeinnützige Zwecke war selbstverständlich nicht auf die eigene Konfession zu beschränken gewesen, sondern mußte den Menschen in Gesamtbaden, gleich welcher Konfession, zu Gute kommen.⁴⁷ Das bedeutet, dass letztlich auch die Katholiken an den Überschüssen aus evangelischem Kirchengut partizipieren konnten. Die kontrollierte Verwendung des ehemals reformierten Kirchenguts, nun allerdings zugunsten aller Evangelischen einer bestimmten Region, griff die Unionsurkunde von 1821 auf, indem sie bestimmte, die Überschüsse aus diesem Fonds *für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterland* zu verwenden.⁴⁸

Die Bestimmungen des Jahres 1807 bedeuten nichts weniger als eine Besitzstandsgarantie des Vermögens, aber auch der kirchlichen Rechtstitel, umfasste also auch Pfründen, Stiftungen, Kirchengemeinden, unmittelbare Fonds, Nutzungsrechte und obligatorische Ansprüche (Kompetenzen, Baulasten etc.), zu denen der Staat gegenüber den Kirchen verpflichtet war. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens wurden „Kirchenökonomiekommissionen“ eingerichtet, die freilich als Staatsbehörden fungierten. Als Staatsbehörden hatten Vermögensverwaltungsstellen und auch die Kirchenleitung die Hoheitsrechte des Staates gegenüber der Kirche wahrzunehmen. Als Staatsbeamte wurden die Kirchenräte auch vom Staat besoldet, weshalb es sich hier (noch) nicht um eine Staatsleistung an die Kirche als unabhängige Institution handelt.⁴⁹

Eine besondere Diskussion entspann sich um die Frage, ob zu dem säkularisierten Kirchengut auch Kirchen und Pfarrhäuser zu zählen seien. Aufgrund des zitierten Besitzstandstitels des § 9 des Ersten Badischen Konstitutionsedikts könnten auch die – aufgrund der Baulasten – „vom Staat zu unterhaltende[n] Gebäude nur im Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson stehen, da sie ausschließlich und ununterbrochen seit jeher kirchlichen Zwecken gewidmet seien“⁵⁰. Solange die oberste Kirchenbehörde

⁴⁵ Art. 19 des Ersten Konstitutionsedikts; vgl. J. H. Rieger (Hg.), Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthume Baden, von 1806-1835. Ein Handbuch für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums, Bd. 1, Offenburg 1934 16f.

⁴⁶ Ebd., 8.

⁴⁷ Ebenso im Dritten Organisationsedikt vom 11. Febr. 1803 (vgl. Stiefel, Bd. 1, wie Anm. 15, 669).

⁴⁸ Unionsurkunde, Beilage D § 3, in: Vereinigte Evangelische Landeskirche (wie Anm. 18), 39.

⁴⁹ GA 8820 II G 20f.; vgl. auch Theophil Lang, Welche Leistungen des Badischen Staates an die Vereinigte evangelisch-protestantisch Landeskirche Badens genießen den Schutz der Artikel 138, 173 der Reichsverfassung? (VVKGB 6), Lahr 1931, 53, 56. Vgl. auch die Denkschrift über den Umfang der Staatsleistungen der deutschen Länder an die evangelischen Kirchen bis zur Ablösung, ausgearb. im Deutschen Evangelischen Bundesamt, Berlin 1928, 46f. (Ex. in LKA GA 6233).

⁵⁰ Niens, Kirchengut (wie Anm. 5) , 126; zur Argumentation vgl. LKA GA 9293. Zur juristischen Diskussion vgl. Niens, Kirchengut (wie Anm. 5) , 128-131.

eine staatliche Institution und die Kirche eine Staatskirche war, war dieses Argument ohne Belang, doch gewann es mit der zunehmenden Emanzipation der Kirche vom Staat an Gewicht, ohne dass das Problem bis heute grundsätzlich hätte bereinigt werden können. Jedenfalls wurde die Baulast für Kirchen und Pfarrhäuser mit dem Edikt vom 26. April 1808 geregelt.⁵¹ Danach hatte die politische Gemeinde die Baupflicht für die im Jahre 1624 im Ort vorhandene „herrschende“ Kirche zu tragen, falls nicht andere Baupflichtige einzutreten hatten. Hier besteht also ein öffentlich-rechtlicher Bauzwang.

Als es 1813 zur Gründung eines zweiten Pfarrwitwenfiskus kam (1870 zur geistlichen Witwenkasse vereint), wurde er gefüllt durch Pflichtbeiträge der aktiven Geistlichen und einen Staatszuschuss von 500 Gulden jährlich über einen Zeitraum von 15 Jahren.⁵²

2. Badische Verfassung und Unionsurkunde

Die badische Verfassung von 1818 formulierte in § 20: *Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden.*⁵³ Damit war der bestehende Zustand sanktioniert und „dazuhin, wie sich zeigen sollte, der Zugriff auf kirchliches Vermögen und Einkünfte aus kirchlichem Vermögen zugunsten der Entlastung von staatlichen Verpflichtungen zu Leistungen an die Kirchen ermöglicht und ihm der Weg gewiesen.“⁵⁴

Der relativen Konfirmation im Bereich der „neubadischen“ evangelischen Gebiete stand also auch nach Napoleons Sturz die ungesicherte finanzielle Lage der lutherischen Kirche der ehemaligen Markgrafschaft gegenüber. Das Besondere der badischen Situation äußerte sich nun darin, dass „die Verpflichtung zur Besoldung von Inhabern inkorporierter Pfründen [...] nicht als eine öffentliche Last, vergleichbar der Auszahlung des Gehalts des Beamten, betrachtet und deshalb auch nicht bei den sonstigen Staatsleistungen an die Kirchen geführt [wurde], sondern gleichsam als ein auf einem bestimmten Objekt ruhender und nach dem Privatrecht (Schuldrecht) zu behandelnder Titel, d.h. als Kompetenz zu Lasten des Domänenärars.“⁵⁵ Das hatte Konsequenzen auf die Wertbeständigkeit bzw. den Wertangleich der Leistungen.

Die Unionsurkunde von 1821 stellt keinen innerkirchlichen Akt dar. Angesichts der Einbindung der Kirche in die staatliche Verwaltung stellt die Verfassungsurkunde der Union ein Staatsgesetz dar. Beilage D enthielt Anordnungen über das Kirchengut, die oben bereits beschrieben wurden. Zu ergänzen ist, dass ein Neuer Evangelischer Kirchenfonds gegründet wurde, gebildet aus Vermögens- und Besoldungsteilen von Pfarreien und Schulen, die infolge der Union aufgehoben wurden. Ihr Zweck diente der Aufbesserung gering dotierter Stellen und der Ausstattung neu zu errichtender Stellen. Die Verluste durch die Währungsreform waren so hoch, dass der Fonds 1952 aufgelöst wurde.⁵⁶

⁵¹ Vgl. dazu auch das Kirchenbauedikt vom 26. April 1808 (vgl. Stiefel, Baden, Bd. 1, wie Anm. 15, 669). LKA GA 8820, II G 22f.; vgl. Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 5), 525f.

⁵² Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 5), 204.

⁵³ Der Text der badischen Verfassung in: Regierungsblatt für das Großherzogthum Baden 1818, 101ff.

⁵⁴ LKA GA 8820, 33.

⁵⁵ LKA GA 8820, 31.

⁵⁶ Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 5), 518, Anm. 19.

3. Weitere Entwicklung des Kirchenvermögens und der Staatsleistungen

Die Verwaltung der überörtlichen kirchlichen Fonds lag bis 1860 allein in staatlicher Hand. Dadurch hatte der Staat die Möglichkeit, vorhandene Überschüsse einzelner Fonds auch zu anderen Aufgaben heranzuziehen, so insbesondere für Leistungen, die eigentlich dem Staat zur Last fielen (etwa zur Deckung der Ausgaben für die Kirchenbehörde selbst, die ja eine staatliche Einrichtung war). In dieser Weise wurde etwa die Zentralpfarrkasse eingesetzt.⁵⁷

An Leistungen gewährte der badische Staat über die an die eingezogenen Pfründen gebundenen Lasten hinaus nur einen Zuschuss an den Evangelischen Oberkirchenrat (als oberste Behörde der Vermögensverwaltung und als Organ der Kirchenleitung) sowie zur Aufbesserung der Pfarrbesoldungen, der bei weitem größte Posten der Staatsleistungen. Der gesamte übrige Bedarf war aus den Fonds und später den Kirchensteuererträgen zu decken.⁵⁸ Das Liegenschafts- und Kapitalvermögen der Landeskirche war nie ausreichend zur Befriedigung des Bedarfs. Im Fokus stand daher lange Zeit der Erhalt der Pfründen, „weil sie Grundbesitz oder Rechtsansprüche auf Besoldungsleistungen gegen kirchliche Fonds oder das Domänenärar aus der Inkamerierung des altbadischen Kirchenguts“ beinhalteten.⁵⁹

Die Notwendigkeit der staatlichen Leistungen zur Pfarrerbesoldung, die unabhängig von der Verstaatlichung von Kirchengut gewährt wurde, ist politisch begründet. Die wirtschaftliche Leistungskraft der evangelischen Kirche erfuhr eine erhebliche Einschränkung durch die Ablösung aller Zehntrechte mit Gesetz vom 15. November 1833.⁶⁰ Die Zenteinkünfte beliefen sich auf etwa 3.000.000 Gulden im Jahr, wobei freilich das Domänenärar die Hälfte beanspruchte und nur noch 15% an beide Kirchen zusammen gingen. Trotzdem stellten die Zehnten für die Kirche einen wertvollen Einnahmeposten dar, weil sie unbefristet flossen und sehr wertbeständig waren. Das festgesetzte Ablösungskapital, das zu 20% freiwillig von Staat übernommen und zu 80% von den Pflichtigen zu tragen war, wurde in der Regel bei der politischen Gemeinde oder der Staatskasse hinterlegt, um so die Leistungen (Lasten für Kirchen- und Schulbedürfnisse; Sicherung der bisherigen Einkünfte) zu gewährleisten. Das Pfarrpfründekapital aus den Ablösungen wurde 1855 auf über 2,7 Mio. Gulden beziffert, von dem freilich nur ein kleiner Betrag (403.000 Gulden) wieder in Liegenschaften angelegt war.⁶¹ Das gesamte evangelische Pfründevermögen wurde in der 1882 errichteten Evangelischen Zentralpfarrkasse zusammengeführt. Von einem Vermögen von 4,1 Millionen Mark blieben nach der Inflation 850.000 Mark übrig.⁶²

Im Zuge der Revolution von 1848/49 kam es auch zur Ablösung der Gülten und Zinsen aus grundherrschaftlichen Verhältnissen. Diese Ablösungen verschlechterten die wirtschaftliche Lage der Kirche erheblich, da sie faktisch und rechnerisch für die Berechtigten sehr ungünstige Ergebnisse erbrachten. Die verhältnismäßig wertbeständigen Naturaleinkünfte wurden in Geldbezüge umgewandelt, die in den folgenden Jahren durch die fortschreitende Geldentwertung zu zusätzlichen Einkommenseinbußen führten. Die Zuschüsse zur Pfarrbesoldung begründen sich also aus einer allge-

⁵⁷ LKA GA 8820, 34.

⁵⁸ LKA GA 8820, 35.

⁵⁹ Nach Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 5), 518 war der Badische Domänenärar ist baupflichtig für 131 Kirchen und 71 Pfarrhäuser sowie kompetenzpflichtig für 177 evangelische Pfarrstellen. S. auch Denkschrift (wie Anm. 70), 46. Vgl. hierzu mit z.T. differierenden Angaben oben S. 53.

⁶⁰ Regierungs- und Verordnungsblatt 1833, 265ff.

⁶¹ LKA GA 8820 II G 24ff.

⁶² Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 5), 513f.

mein anerkannten Fürsorgepflicht der Staaten gegenüber den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen.

Otto Friedrich zählt insbesondere die Zehntablöse zu den Säkularisationen, soweit die Ablösungsentschädigung nur in Geld gewährt wurde und damit eine Verschlechterung der Versorgungsverhältnisse der Kirche eintrat. Damit verbindet sich die Forderung nach Ersatzleistungen durch den Staat.⁶³

Zwischen 1829 und 1854 war noch einmal vergeblich der Versuch unternommen worden, das evangelische Kirchenvermögen vom Domänenärar zu trennen.⁶⁴ Domänenkammer und Finanzministerium forderten eine endgültige Regelung der Frage, indem „der Kirche ein fester Aversalbetrag in Höhe der bisher geleisteten Zahlungen garantiert“ werde. Mit Unterstützung des Innenministerium gelang es aber, den Betrag der Staatsleistungen zu erhöhen: auf zehn Jahre gingen jährlich 5.000 Gulden an den evangelischen Hilfsfonds, ab 1865 jährlich 6.000 Gulden an den allgemeinen Hilfsfonds der evangelischen Kirche. Es handelte sich hierbei jedoch um eine Leistung aus Billigkeitsgründen und nicht um einen Rechtsanspruch.⁶⁵

1855 verfügte die evangelische Kirche in Baden über 23 kirchliche Fonds, 39 Schulfonds, 6 Milde Fonds und 797 Lokal- und Distrikfonds mit einem Gesamtvermögen von 12.781.491 Gulden. Für die eigentlichen kirchlichen Aufgaben standen Einkünfte von 377.057 Gulden aus den kirchlichen Fonds und von 354.655 Gulden aus den Pfarrpfünden zur Verfügung. Nur 59.690 Gulden davon stammten vom Domänenfiskus aufgrund seiner Kompetenzverpflichtungen infolge des Lastenübergangs bei der Inkamerierung. Baulasten waren in diesen Summen nicht enthalten.⁶⁶

4. Das Kirchengesetz 1860

Das Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860, das den Rang eines „Staatsverfassungsgesetzes“ beansprucht, brachte eine Lockerung des Staatskirchenregiments. Die Kirche wurde in eine deutlich weiter gehende Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit entlassen (so fanden von nun an jährliche Generalsynoden statt).⁶⁷ Das galt jedoch nicht für die Vermögensverwaltung. Hier einigte man sich auf eine gemeinschaftliche kirchlich-staatliche Verwaltung; die Mitglieder der Behörde hatten den Status von Staatsbeamten. Der Staat beanspruchte eine Oberaufsicht über das kirchliche Vermögen (bis hin zur Genehmigung des Haushalts; das blieb faktisch so bis 1934!) und gewährte dafür einen Staatszuschuss zum Etat des Oberkirchenrats als oberster Kirchenbehörde und als oberste Behörde der kirchlichen Vermögensverwaltung.⁶⁸ Der Staatsbeitrag machte 1867 44% des Gesamtaufwands des Oberkirchenrats aus.⁶⁹

Ein weiterer schwerer Schlag traf das Kirchenvermögen durch das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870, das den Status der kirchlichen Stiftung im Wesentlichen auf Stiftungen einschränkte, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse

⁶³ Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 5), 629f.

⁶⁴ LKA GA 798/799; vgl. Friedrich, Kirchenvertrag (wie Anm. 34), 106-110.

⁶⁵ LKA GA 8820 II G, 27f.

⁶⁶ Die General-Synode der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden vom Jahr 1855, Karlsruhe 1856, 733-781; Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 5), S. 517.

⁶⁷ Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 5), 184ff.

⁶⁸ Vgl. Lang, Staatsleistungen (wie Anm. 49), 50.

⁶⁹ Georg Spohn, Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden, I. Abt., Karlsruhe 1871, 316.

eingesetzt wurde. Neue kirchliche Stiftungen waren nur noch für kirchliche Bildungsanstalten und allgemeine kirchliche Bedürfnisse erlaubt. „Die Oberaufsicht über alle [Stiftungs-]Verwaltungen stand dem Staat zu [...]. Damit war zwar kein förmlicher Rechtsübergang der Stiftungsvermögen auf den Staat verbunden, doch verlor die Kirche einen erheblichen Teil ihres für Armen- und Krankenpflege gewidmeten Vermögens, das diesem Zweck zwar äußerlich erhalten blieb, aber unter weltliche Verwaltung kam.“ Die örtliche Armenpflege wurde so zu einem „Teil der inneren Verwaltung erklärt“. Friedrich zählt auch das Stiftungsgesetz zu den Säkularisationen, von der die Kirche betroffen war. „Welche Vermögenswerte bei diesem Vorgang dem Staate praktisch anheim fielen, ist nicht mehr festzustellen“, doch darf hier ein achtstelliger [!] Betrag abgenommen werden.⁷⁰

Den noch einmal gewaltigen Vermögensverlusten durch die Zehntablöse und das Stiftungsgesetz standen in geringem Umfang neue Staatsleistungen gegenüber. Das Dotationsgesetz von 25. August 1876 gewährte staatliche Zuschüsse zur Aufbesserung der Pfarrbesoldung und schließlich auch der Hinterbliebenenversorgung. Die Pfarrbesoldung war seit 1861 insgesamt neu geregelt worden.⁷¹ Dies ist als Teil der Fürsorgepflicht des Staates zu verstehen, um den Geistlichen eine sichere Versorgung zu gewähren, hatten sie doch nach alter Tradition ein Selbstverständnis und einen Status als „Staatsdiener“. Die Erhöhung der Staatsleistungen erfolgte nur in Anpassung an die Geldentwicklung und an die Beamtenbesoldung. Die Staatsdotationshöhe von 200.000 Mark jährlich wurde zunächst auf sechs Jahre gewährt und war grundsätzlich widerruflich. Diese Staatsleistung steht in Zusammenhang mit der Diskussion der Einführung der Kirchensteuer. Beide Kammern des Landtags hatten anerkannt, dass die Besoldung der Pfarrer an die entsprechende Beamtenbesoldung angepasst werden müsste, dabei aber gleichzeitig festgestellt, dass die Einnahmequellen der Kirche zur Bestreitung des steigenden Aufwandsbedürfnisses der Pfarrbesoldungen nicht ausreichten. Da die „Besserstellung der Kirchendiener“ als Notwendigkeit anerkannt wurde, wollte man nicht eine Schädigung der kirchlichen Gemeinschaften und damit letztlich auch eine Schädigung der staatlichen Gesellschaft in Kauf nehmen. Da man den Weg der Selbstbesteuerung der Kirche aber noch nicht frei geben wollte, blieb vorerst nur der Ausweg der Subventionierung.⁷²

5. Besteuerungsrecht

Ende des 19. Jahrhunderts wurde den Kirchen in Baden das Besteuerungsrecht zuerkannt. Nur durch dieses Recht konnte die Kirche dauerhaft die ungelösten Probleme angehen und den anstehenden Aufgaben entgegensehen. Der Staat hat das Besteuerungsrecht lange zurückgehalten und stattdessen lieber freiwillig Staatszuschüsse zur

⁷⁰ LKA GA 8820 II G, 32f., unter Berufung auf Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 5), 195f.; Denkschrift des Ministeriums des Kultus und Unterrichts über die Entwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen dem badischen Staat und den beiden christlichen Kirchen: Staat und Kirchen in der Badischen Geschichte. Beilage zur Niederschrift über die 13. Sitzung des Landtags am 27.1.1926, Karlsruhe 1926, 8 (auch in LKA GA 8065). Stiftungsgesetz als Säkularisation: Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 5), 630. Zu den Auswirkungen auf eine Gemeinde vgl. Udo Wennemuth, Geschichte der evangelischen Kirche in Mannheim, Sigmaringen 1996, 139.

⁷¹ LKA GA 8820, 33f. mit Nachweisen.

⁷² LKA GA 8820 II J, 1; LKA GA 8820 II M, 1-7. Zur Frage der Besserstellung der Geistlichen LKA GA 2577 (1871-1905).

Pfarrerbesoldung gezahlt. Doch die Kirchensteuer ließ sich nicht aufhalten, ohne dass dadurch die genannten Staatsbeiträge zur Pfarrerbesoldung entfielen.⁷³

Das Besteuerungsrecht wurde geknüpft an die dem Staat obliegende Prüfung des Zweckes und der Notwendigkeit sowie die Zustimmung der Umlagepflichtigen.⁷⁴ In beiden Kammern bestand grundsätzlich Einigkeit darüber, „dass eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Kirche dringend notwendig sei“. Wegen der technischen und politischen Schwierigkeiten, die staatlicherseits immer wieder geltend gemacht wurden, verzögerte sich die Einführung der Kirchensteuer dennoch noch einmal um eineinhalb Jahrzehnte. 1888 kam es schließlich zur Einführung der Ortskirchensteuer, 1892 zur Einführung der allgemeinen Kirchensteuer.

Seit den 1880er Jahren war ein enormes Anwachsen des Bedarfs der Kirchen wegen der Zunahme ihrer Aufgaben zu konstatieren. Daher wurden auch staatliche Leistungen für die Aufbesserung der Pfarrbesoldungen weiterhin in Anspruch genommen.

III. Die Behandlung des Kirchenvermögens nach der Verfassung des Landes Baden und im Staatskirchenvertrag mit dem Land Baden

1. Verfassungsgarantien und Inflationsverluste

Die badische Verfassung von 21. März 1919 und die Weimarer Reichsverfassung garantierten das Selbstverwaltungsrecht der Kirche, das indessen erst durch das Kirchenvermögensgesetz vom 12. April 1927 in der Vermögensverwaltung realisiert werden konnte. Mit Wirkung vom 1. April 1934 ging die kirchliche Vermögensverwaltung vollständig auf die Kirche über. Der Oberkirchenrat verwaltete das landeskirchliche Vermögen, das die Kirchensteuererträge ebenso umfasste wie die unmittelbaren Fonds und die Staatsleistungen. Hinzu kommt das örtliche Kirchenvermögen, das von den Kirchengemeinderäten unter Aufsicht des Oberkirchenrats verwaltet wird.⁷⁵

In der Zwischenzeit war es freilich zum Verlust zahlreicher kirchlicher Fonds durch die Inflation gekommen: Gegen Ende des 19. Jahrhunderts bestanden 26 kirchliche Fonds, deren Aufgabe darin bestand, die Besoldung der Pfarrer sicherzustellen und Ruhestandspfarrern und Pfarrwitwen ein Auskommen zu ermöglichen. Die Vermögen dieser Fonds bestanden ganz überwiegend in Geldanlagen („mobiles Kapital“), das in der Inflation fast vollständig verloren ging. Am 1. April 1924 kam es zur Bildung des Evangelischen Landeskirchenfonds als Rechtsnachfolger von zwölf aufgehobenen Fonds, der allgemeinen kirchlichen Zwecken diene. In den Fonds floss das mit 20% aufgewertete Kapital; doch anstelle der ursprünglich ca. 2.000.000 Mark verfügte er nur noch über ca. 450.000 Mark mit einem jährlichen Ertrag von 22.510

⁷³ LKA GA 8820, II G, 34f.

⁷⁴ Verhandlungen der Zweiten Kammer der Stände-Versammlung des Großherzogtums Baden 1873-1874, 4. Beilage, 613-620.

⁷⁵ LKA GA 8820, II G, 35f.

Mark. Durch die Währungsreform 1948 ging das Kapital auch dieses Fonds weitgehend verloren, so dass der Fonds 1954 aufgelöst wurde.⁷⁶

Eine Reihe von Staatsleistungen genoss den Schutz der Artikel 138 und 173 der Reichsverfassung.⁷⁷ Anfang der 1930er Jahre kannte die badische Landeskirche drei Gruppen von Staatsleistungen:

- Staatsleistungen als Zuschüsse zur Besoldung aufgrund der gesetzlichen Regelungen von 1876, die z. T. vom Innenministerium gezahlt wurden;
- die auf privatrechtlichen Titeln ruhenden Staatsleistungen, die sich aus der Inkamerierung des altbadischen Kirchenguts ergaben, also Kompetenzen von „Kirchendienern“ und Baulasten an kirchlichen Gebäuden, die vom Finanzministerium zu zahlen waren;
- schließlich die Staatsleistungen aufgrund des Staatskirchenvertrags von 1932 aus dem Voranschlag des Kultusministeriums.

2. Staatskirchenvertrag

Von epochaler Bedeutung war der badische Staatskirchenvertrag vom 14. November 1932. Dieser Vertrag sah unter anderem Staatsleistungen in Höhe von 240.000 RM vor, die z. T. für weit zurück liegende Rechte und Verträge gewährt wurden.⁷⁸

- Staatsbeitrag für den Oberkirchenrat als oberster Evangelischer Landeskirchenbehörde (für den zwar keine urkundenmäßige Rechtsgrundlage bestand – wie sie die Erzdiözese nachweisen konnte, wohl aber ein Gewohnheitsrecht geltend gemacht werden konnte);⁷⁹
- Staatsbeitrag für den Oberkirchenrat als oberster Behörde der Evangelisch-kirchlichen Vermögensverwaltung;⁸⁰
- Zuschüsse zu Pfarreien und Pastorationen (Nutznießer waren insgesamt 23 Pfarreien, 2 Stadtvikariate, 3 Pastorationen und der evangelische Neue Kirchenfonds, deren Ansprüche bis in die Zeit um 1802/03 zurück belegt sind);⁸¹
- Gehälter der Organisten und Kirchendiener mit Ansprüchen, die sich bis 1819 zurück verfolgen lassen;⁸²
- Beitrag für den vereinigten Pfarrhilfsfonds mit Ansprüchen, die sich bis 1804 zurück verfolgen lassen;⁸³
- Staatsbeitrag für die Evangelische Kirche im Allgemeinen (insbesondere für Pensionskassen, Gehaltszuschuss für den Prälaten, Kosten für Diözesan- und Pfarsynoden etc.).⁸⁴

Die auf 240.000 RM festgelegten Leistungen sind der Preis- und Gehaltsentwicklung anzupassen (Wertklausel in Artikel IV Ziffer 3).

⁷⁶ Vgl. Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 5), 518, A. 19.

⁷⁷ Lang, Staatsleistungen (wie Anm. 49).

⁷⁸ LKA GA 8820 II H. Die Leistungen sind bis ins Einzelne nachweisbar.

⁷⁹ Ebd., 3f.

⁸⁰ Ebd., 4ff.; gemäß der Gleichstellung der Beamten des EOK mit den Staatsbeamten mussten die Leistungen den beamtenrechtlichen Regelungen angepasst werden.

⁸¹ Ebd., 6-26 mit den einzelnen historischen Nachweisungen der Leistungen. Zur Aufbesserung der lutherischen Pfarrdienste in der Rheinpfalz aus Staatsmitteln ab 1803 vgl. LKA GA 578

⁸² LKA GA 8820 II H, 26-28.

⁸³ Ebd., 28ff.

⁸⁴ Ebd., 30-38; auch hier sind die Ansprüche in Regelungen der Jahre 1812ff. zu finden.

Zusammenfassung

1. Staatsleistungen für Kompetenzen evangelischer Kirchenstellen

Die privatrechtlichen Lasten liegen auf dem sog. inkamerierten Kirchenvermögen, das ursprünglich in treuhänderische Verwaltung durch den Staat übernommen wurde. Durch die Vermischung des Kirchenguts mit dem Staatsdomänengut war Anfang des 19. Jh. eine Säkularisation faktisch vollzogen. Versuche der „Ausmittelung des altbaischen Kirchengutes“⁸⁵ scheiterten.

Nach Übertragung der Verwaltung der Pfarrpfründen an die Evangelische Zentralpfarrkasse (1881) wurden alle Kompetenzen in diesen Fonds geleistet.⁸⁶

Die Naturalkompetenzen wurden allmählich in Geldleistungen umgewandelt, die an die Preisentwicklung angepasst wurden.⁸⁷

Laut Aufstellung vom 4.10.1961⁸⁸ ergaben sich Kompetenzverpflichtungen für

- den Landesfiskus-Domänenärar für 193 Pfarrpfründen;
- den Unterländer Kirchenfonds für 98 Pfarrpfründen und 4 Vikariate;
- die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für 16 Pfarrpfründen und 1 Vikariat;
- die Stiftschaffnei Lahr für 3 Pfarrpfründen;
- 162 politische Gemeinden für 162 Pfarrpfründen;
- 8 evangelische Kirchengemeinden (Geldvergütungen für Naturalleistungen) für 11 Pfarrpfründen;
- 15 Grundherrschaften für 22 Pfarrpfründen;
- die Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg für 2 Pfarrpfründen.

1853 betrug der Gesamtbetrag aller Pfarrpfründen knapp 355.000 Gulden; davon kamen aus der Staatskasse 22,5 %; 1878 belief sich der Reinertrag aller Pfründen auf 944.307 Mark, wovon 22,3 % aus der Staatskasse kamen, zählt man den Staatszuschuss zur Aufbesserung der Pfarrbesoldung in Höhe von 200.000 M hinzu (fast eine Verdoppelung des Pfründeneinkommens), liegt der Staatsanteil an den Besoldungsleistungen bei 35,9 %. 1908 war der Reinertrag aus den Pfarrpfründen auf 904.620 M zurückgegangen, die Staatsdotations hingegen auf 300.000 M gestiegen. Der Staatsanteil am Besoldungsaufkommen betrug mithin 45,7 % (aus den Pfründen allein 27,6%).⁸⁹

Im Haushaltsjahr 1960/61 wurden vom Landesfiskus für Kompetenzen insgesamt fast 502.000 DM an die Kirche geleistet.

2. Staatsleistungen für sonstige Bedürfnisse evangelischer Kirchen

Diese Leistungspflichten wurden gegenüber der evangelischen Kirche fast vollständig abgelöst, so dass nur geringe Reste bestehen blieben.⁹⁰

⁸⁵ Vgl. GLA 232/429-436; LKA GA 798-799; vgl. auch Friedrich, Kirchenvertrag 106-110.

⁸⁶ Zu den Kompetenzen vgl. LKA GA 2768 (1815-1899), LKA GA 1429 (1900-1909); LKA GA 4064-4065 (1910-1938).

⁸⁷ Vgl. Vertrag vom 7.4.1925 (LKA GA Kompetenzen Bd. 4).

⁸⁸ LKA GA 7846.

⁸⁹ Kompetenzübersichten in LKA GA 2768 und LKA GA 1429.

⁹⁰ Vgl. LKA GA II K, 1. Für 1969 weist das Finanzministerium einen Betrag von 10.746 DM nach.

3. Staatsleistungen für kirchliche Bauten

Auf dem inkamerierten Kirchengut ruhten auch Baulasten für Kirchen und Pfarrhäuser mit der Verpflichtung, diese baulich zu unterhalten, wiederherzustellen und gegebenenfalls neu zu errichten.⁹¹

Es bestanden um 1930 folgende Baupflichten für:⁹²

- den Domänenärar für 131 evangelische Kirchen und 71 Pfarrhäuser;⁹³
- den Unterländer Kirchenfonds für 54 Kirchen und 42 Pfarrhäuser;
- die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für 13 Kirchen und 6 Pfarrhäuser;
- die Stiftschaffnei Lahr für 5 Kirchen und 5 Pfarrhäuser.

Insgesamt lagen also für etwa ein Drittel der Kirchen (203) und ein Viertel der Pfarrhäuser (124) die Baupflichten beim Domänenärar und den drei unmittelbaren Fonds. Dagegen bestanden für weitere 415 Kirchen und 373 Pfarrhäuser keine Baupflichten des Domänenärars und der drei unmittelbaren Fonds.

4. Staatsleistungen zur Aufbesserung der Pfarrbesoldung (Gesetz von 1876)

Hierbei handelt es sich um freiwillige Staatsleistungen, ursprünglich jährlich 200.000 Mark. Der Betrag wurde an die Preis- und Lohnsteigerung angepasst.

Bis zum Jahr 1918 kommt es zu einem Anstieg der Staatsleistungen auf 480.000 M, bis 1931 auf 786.000 M (mit ihrem Höhepunkt 1926-1929 mit 900.000 M). 1947 wurde die Höhe der Leistung wieder auf 900.000 M festgelegt, 1953 auf 1,4 Mio DM, 1960 auf 1,8 Mio DM und 1966 auf 2,628 Mio DM.⁹⁴

5. Staatsleistungen nach dem Kirchenvertrag von 1932

Diese Staatsleistungen in Höhe von 240.000 stiegen durch die allgemeine Anpassung auf fast 380.000 DM 1953, über knapp 430.000 1959 bis auf 605.700 DM 1966.⁹⁵

Nicht in Staatsleistungen mündeten die Vermögensverluste durch die „Säkularisationen“ des 19. Jahrhunderts (Zehntablöse, Stiftungsgesetz) sowie die Verluste von Kapitalienfonds durch Inflation und Währungsreform. Ob hier eine dauerhafte „moralische“ Verpflichtung des Staates zu Staatsleistungen besteht, ist nie thematisiert worden.

IV. Regelung der Staatsfinanzen nach 1945

Die durch die Nationalsozialisten eingestellten Staatsleistungen wurden nach dem Zweiten Weltkrieg wieder aufgenommen. Die Staatsleistungen aus dem Kirchenvertrag von 1932 wurden der Preis- und Lohnbewegung angepaßt, so dass sie 1966 605.700 DM betragen.

⁹¹ Vgl. Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 5), 525.

⁹² Vgl. ebd., 516, 525f.

⁹³ Baupflicht des Domänenärars in GLA 232/432-436 und GLA 66/433-434.

⁹⁴ Übersicht in LKA GA 8820 II M 49-50.

⁹⁵ Übersicht in LKA GA 8820 II H, 40-43.

Neue (zeitliche begrenzte) Staatsleistungen in Baden und Württemberg wurden erbracht als:⁹⁶

- Beiträge zum Wiederaufbau kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter kirchlicher Gebäude;
 - Beiträge für die Seelsorge an Heimatvertriebenen;
 - Beiträge für die Schaffung kircheneigener Gottesdiensträume in Flüchtlingsgemeinden;
 - Leistungen für die kirchlichen Akademien.
- Hierauf ist in der vorliegenden Übersicht nicht mehr einzugehen.⁹⁷

⁹⁶ Vgl. LKA GA 8820 IV, 1-5.

⁹⁷ Zu den Auswirkungen des Staatsvertrags des Landes Baden-Württemberg mit den vier Kirchen des Landes vgl. Uwe Kai Jacobs, Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007, seine Entstehung und sein Verhältnis zum evangelischen Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden vom 14. November 1932, in: JBKRG 2 (2008), 91-115.